Artenschutzrechtliche Begutachtung zum Solarpark Tiste

Auftraggeber: Instara

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen - Faunistische und Floristische Erfassung
- Ökologische Fachgutachten
- Umweltbaubegleitung

Drakenburger Straße 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
e-mail: vbargen@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen

Bremen, Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Gebietes	3
3.	Methoden	4
4.	Potentialabschätzungen	5
4.1	Fledermäuse	5
4.2	Avifauna	9
4.3	Rast- und Gastvögel	15
4.4	Reptilien	17
4.5	Amphibien	18
4.6	Weitere geschützte Arten	19
5.	Zusammenfassung	19
6.	Artenschutzrechtliche Betrachtung	20
6.1	Rechtliche Grundlagen	20
6.2	Artengruppen	25
6.2.1	Fledermäuse	25
6.2.2	Avifauna	28
6.2.2.1	Baumpieper	28
6.2.2.2	Bluthämfling	29
6.2.2.3	Feldlerche	30
6.2.2.4	Feldsperling	31
6.2.2.5	Gartengrasmücke	32
6.2.2.6	Goldammer	33
6.2.2.7	Großer Brachvogel	35
6.2.2.8	Haussperling	36
6.2.2.9	Kiebitz	37
6.2.2.10	Kuckuck	39
6.2.2.11	Rebhuhn	40
6.2.2.12	Star	41
6.2.2.13	Wachtel	42
6.2.2.14	Wiesenpieper	43
6.2.2.15	Weitere potentielle Brutvogelarten der Gehölze	45
6.2.2.16	Weitere potentielle Brutvogelarten der Wiesen- und Offenbodenbereiche	46
6.2.3	Rast- und Gastvögel	47
6.2.4	Reptilien	49
6.2.5	Amphibien	50
7.	Zusammenfassung	50
8.	Literatur	51

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen - Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologische Fachgutachten, Umweltbaubegleitung wurde im September 2021 durch die Fa. Instara beauftragt, eine Erfassung der Avifauna und der Rast- und Gastvögel sowie eine Potentialabschätzung der Fledermäuse, der Amphibien und Reptilien im Bereich des BP Nr. 10 “Solarpark Tiste“ in der Gemeinde Tiste durchzuführen. Im Mai 2022 wurde dieser Auftrag um die Erfassung von Zauneidechsen in einem direkt an das Plangebiet angrenzenden Bereich erweitert, im Oktober 2022 erfolgte eine deutliche Ausweitung des Erfassungsgebietes für die Brut- sowie die Rast- und Gastvögel in der Erfassungsperiode 2022/2023.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen und Potentialabschätzungen sollte ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Gebiet erstellt werden. Da die Erfassungen nicht abgeschlossen sind und somit keine sicheren Ergebnisse mitgeteilt werden können, werden zu diesem Zeitpunkt Potentialabschätzungen für alle zu betrachtenden Artengruppen durchgeführt.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rote Linie)

Das Plangebiet besteht aus drei Teilbereichen (Abb. 1). Es wird im Norden durch die ausschließlich für den Güterverkehr genutzte Bahnstrecke “Zeven - Tostedt“ begrenzt, im Süden bildet die Straße “Herwigshof“ die Begrenzung. Im Nord-Osten grenzt das Plangebiet an das NSG “Großes Everstorfer Moor“.

Alle drei Teile des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und als Acker bzw. Mahd-Grünland, zum Teil mit Nachweide, bewirtschaftet. Eine kleine Fläche innerhalb des größten Teilgebietes wird als Flugplatz für Modell-Flugzeuge genutzt.

Innerhalb der Teilgebiete sind überwiegend lineare Gehölzbestände entlang von Straßen und Wegen vorhanden. Geschlossene Baumreihen sind entlang der Straße “Herwigshof“, der Zufahrt zu den Stallgebäuden an der Bahnlinie und einem Feldweg entlang der Ostgrenze des größten Teilgebietes vorhanden. Nördlich direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich einige mit linearen Gehölzen bestockte Abschnitte der Bahnlinie.

Ein sehr kleiner Altholzbestand befindet sich bei dem Stallgebäude nahe der nord-westlichen Grenze des Plangebietes, ein anderer kleiner Bestand grenzt im Süden des Plangebietes an die “Herwigshofer Straße“. Ein großes Gebüsch stockt teilweise auf einer Fläche zwischen zwei Teilflächen und teilweise innerhalb des Plangebietes. Im Nord-Osten wird der Gehölzbestand des Großen Everstorfer Moores nur durch die Bahnlinie vom Plangebiet getrennt.

Im Süd-Westen, Norden, Osten und Süd-Osten stocken große Wälder im Abstand weniger Kilometer um das Plangebiet herum, darunter das “Tister Bauernmoor“.

In den Teilgebieten sind keine Stillgewässer vorhanden. Der “Herwigskanal“ entlang der Straße “Herwigshof“ ist dauerhaft wasserführend.

3. Methoden

Die Grundlage der Potentialabschätzung für Fledermäuse, Brutvögel, Gast- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien bilden die Begehungen des Gebietes im Rahmen der aktuellen Erfassungen verschiedener Tierarten. Zusätzlich wurden die

Ergebnisse der Erfassungen im Rahmen des Wiesenvogel-Schutzprojektes im LK Rotenburg (Wümme) (Schwerpunktgebiet 3) aus den Jahren 2014 - 2021 ausgewertet.

4. Potentialeinschätzungen

4.1 Fledermäuse (alle Arten geschützt durch FFH-Anhang IV)

Da Fledermäuse je nach Art einen Aktionsradius von mehr als 10 km besitzen, muss bei der Betrachtung der Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse auch die Umgebung mit einbezogen werden. Dies betrifft sowohl die Siedlungen als auch die Waldbestände.

Im Plangebiet kommen potentiell alle häufig vorkommende Arten des Siedlungsraumes wie die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die Arten der **Bartfledermaus-Gruppe** (*Myotis mystacinus* und *brandtii*) sowie **Langohr-Fledermäuse** (*Plecotus austriacus*) vor. Dazu können die häufig in Wäldern vorkommenden **Abendsegler** (*Nyctalus noctula* und *leisleri*), **Rauhautfledermäuse** (*Pipistrellus nathusii*) und **Wasserfledermäuse** (*Myotis daubentoni*) sowie die regelmäßig beide Bereiche besiedelnde **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) vorkommen.

Potentielle Lebensräume

Im Plangebiet sind ausschließlich kleine flächenhafte Gehölze vorhanden. Hierzu gehörten ein nur aus wenigen älteren Bäumen bestehendes Gehölz beim Stallgebäude nahe der nord-westlichen Grenze des Plangebietes, ein kleiner Bestand an der Grenze des Plangebietes an der “Herwigshofer Straße“ und ein großer Gebüsch-Bestand, der teilweise zwischen zwei Teilflächen und teilweise innerhalb des Plangebietes stockt. Im Nord-Osten wird der Gehölzbestand des Großen Everstorfer Moores nur durch die Bahnlinie vom Plangebiet getrennt.

Geschlossene Baumreihen sind entlang der Straße “Herwigshof“, der Zufahrt zu den Stallgebäuden an der Bahnlinie, einem Feldweg entlang der Ostgrenze des größten Teilgebietes sowie entlang einiger Abschnitte der Bahnlinie vorhanden.

Angrenzend an das Plangebiet sowie zwischen zwei der Teilflächen befinden sich zudem einige landwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie ein ungenutztes Wohnhaus.

Wochenstuben, Schlafstätten, Balzreviere

Weibliche Fledermäuse versammeln sich für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere in der Zeit von ca. Ende April bis Mitte August (der Zeitraum ist von der Witterung sowie der Art abhängig) in Wochenstuben. Die Männchen verbringen die Tage außerhalb der Wochenstuben in Schlafstätten. Die Wochenstuben und Schlafstätten befinden sich entweder im Siedlungsraum, meist in oder an Gebäuden oder in Baumhöhlen in größeren Gehölzbeständen. Wochenstuben werden nur selten in Baumreihen oder kleinen Baumgruppen angelegt, Schlafstätten für einzeln lebende Männchen sind hier hin und wieder zu finden.

Die Begutachtung der Bäume im Plangebiet erbrachte nur wenige sichtbare Höhlungen in den Gehölzen und Baumreihen. Es ist davon auszugehen, dass die Bäume in den kleinen Gehölzbeständen und Baumreihen nicht als Wochenstube genutzt werden, da keine ausreichende Zahl von Höhlungen in der Nähe vorhanden ist, um einen für die Fledermäuse wichtigen häufigen Wechsel der Wochenstuben-Höhlen zu ermöglichen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass diese Bäume als Schlafstätten von Männchen während der Wochenstuben-Zeit sowie von beiden Geschlechtern außerhalb der Wochenstuben-Zeit genutzt werden.

Während der Paarungszeit von Mitte August bis Ende Oktober besetzen männliche Zwergfledermäuse Balzreviere um eine Paarungshöhle herum, in der sie Weibchen zu einer Paarungsgruppe versammeln. Diese Balzreviere werden bevorzugt in Bereichen mit einer hohen Anzahl von Zwergfledermaus-Weibchen angelegt. Da die Baumreihen innerhalb des Plangebietes und an seinen direkten Grenzen wichtige Leitstrukturen (s.u.) und Jagdhabitate (s.u.) u.a. für die Zwergfledermaus sind, ist davon auszugehen, dass sich in den Bäumen dieser linearen Gehölzbestände Balzreviere dieser Art befinden.

Die Bedeutung der Gehölze im Plangebiet als Wochenstubenstandort für Fledermäuse ist als stark unterdurchschnittlich zu bewerten.

Die Bedeutung der Gehölze im Plangebiet als Standort von Schlafstätten für Fledermäuse ist als unterdurchschnittlich zu bewerten.

Die Bedeutung der Gehölze im Plangebiet für Balzreviere der Zwergfledermaus ist als durchschnittlich zu bewerten.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet besitzen keine Bedeutung für Lebensstätten von Fledermäusen.

Winterquartiere

Den Winter verbringen Fledermäuse in klimasicheren Verstecken. Diese können sich im Plangebiet in frostsicheren Spalten oder Höhlen in Bäumen befinden.

Die Begutachtung der Bäume im Plangebiet hat gezeigt, dass keine Bäume vorhanden sind, deren Stammdurchmesser ausreicht, um frostsichere Spalten oder Höhlen aufzuweisen. Auch im Bereich der Stammfüße wurden keine ausgefaulten Höhlungen gefunden, die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind.

Weder die landwirtschaftlich genutzten Flächen noch die Gehölze im Plangebiet besitzen eine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse.

Jagdhabitate

Die meisten Fledermausarten jagen bevorzugt entlang von Gehölzrändern oder Baumreihen, in Obstgärten und an großen Einzelbäumen sowie in Gewässernähe. Dabei werden ältere Bäume sowie artenreiche Gehölze und Gebüsche bevorzugt, da hier die Arten- und Individuenzahl der Beutetiere am höchsten ist.

Offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche werden in der Regel nur zufällig bei Überflügen bejagd, hier ist die Zahl der Insekten im Vergleich zu Gehölzrändern sehr gering.

Im Plangebiet können vor allem die linearen Baum- und Buschreihen sowie die Ränder der kleinen Gehölze gute Jagdbedingungen für Fledermäuse bieten. Die landwirtschaftlichen Flächen werden nur zufällig als Jagdhabitat genutzt.

Die Bedeutung der linearen Gehölze und Gehölzränder im Plangebiet als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als durchschnittlich zu bewerten.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet besitzen keine Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Leitstrukturen

Die Jagdhabitate von Fledermäusen befinden sich, je nach Art, bis zu 15 km von den Wochenstuben/Schlafplätzen entfernt. Auf dem Flug zum bzw. vom Jagdhabitat orientieren sich viele Fledermausarten an Leitstrukturen im Gelände. Besonders wichtig sind hierbei Flussläufe und Gehölzreihen.

Für Fledermausarten der Siedlungsgebiete wie die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus und die Arten der Bartfledermaus-Gruppe sind die Gehölzreihen im Plangebiet in Verbindung mit den Gehölzen entlang der Bahnlinie und der “Herwigshofer Straße“ Teil der Leitstrukturen von Sittensen und Tiste zu den Jagdhabitaten im “Großen Everstorfer Moor“. Von Heidenau aus werden Fledermäuse entlang der Gehölze an der Bahnlinie und der Gehölzreihen im Plangebiet zum “Tister Bauernmoor“ geleitet. Arten der Wälder wie die Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus können die Gehölzreihen im Plangebiet auf ihren Wegen zwischen dem “Großen Everstorfer Moor“ und dem “Tister Bauernmoor“ nutzen.

Die Bedeutung der linearen Gehölze und Gehölzränder im Plangebiet als Leitstrukturen für Fledermäuse ist als überdurchschnittlich zu bewerten.

Bewertung

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten entsprechen dem in der Nähe von ländlichen Siedlungen und größeren Waldgebieten zu erwartenden Artenspektrum. Eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet als Wochenstube oder Schlafstätte ist auf Grund der geringen Zahl vorhandenen Baumhöhlen sowie der geringen Ausdehnung der Gehölzbestände unwahrscheinlich. Eine Nutzung als Paarungsquartier für Zwergfledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden.

Die linearen Gehölzbestände an den Rändern des Plangebietes stellen wertvolle Leitstrukturen sowohl für die Siedlungs- als auch die Waldarten dar. Während der Durchflüge werden diese Gehölzreihen auch bejagd.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet werden als unterdurchschnittlich wertvoll für Fledermäuse eingestuft.

Die linearen Gehölze und Gehölzränder im Plangebiet werden als überdurchschnittlich wertvoll für Fledermäuse eingestuft.

4.2 Avifauna (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Das Untersuchungsgebiet wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert. Daneben sind einige lineare Gehölzbestände, ein größerer Gebüsch-Bestand sowie zwei kleine Altholz-Bestände vorhanden.

Die Grünland- und Ackerflächen bieten Bruthabitate für Wiesen- und Offenbodenbrüter, in den Gehölzen brüten vor allem Arten der Gebüsche und parkartigen Landschaften, für Arten der Wälder sind die Gehölze zu klein.

Insgesamt können 36 Arten das Untersuchungsgebiet potentiell als Bruthabitat nutzen (Tab. 1). Acht dieser Arten brüten auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die anderen 28 Arten sind auf Gehölzbestände als Bruthabitat angewiesen.

Die meisten der potentiell vorkommenden Wiesen- und Offenbodenbrüter sind sehr selten geworden. Die Gelege von zwei Wiesenbrüter-Arten (Großer Brachvogel, Kiebitz) werden im Rahmen des Wiesenvogel-Schutzprojektes im LK Rotenburg (Wümme) seit mehreren Jahren gezielt geschützt. Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Gebietes 3 in diesem Programm. Die Informationen zu Bruten des Großen Brachvogels (seit 2014) und des Kiebitzes (seit 2018) wurden im Rahmen dieser Potentialabschätzung ebenfalls ausgewertet (s.u.).

Von den 36 potentiell im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten sind insgesamt 14 entweder in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) und/oder der BRD (Ryslavy et al. 2020) in ihrem Bestand gefährdet oder werden auf Grund einer deutlichen Rückgangstendenz ihrer Vorkommen ohne aktuelle Bestandsgefährdung in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. (Tab. 1).

Arten der Roten Liste

Im Untersuchungsgebiet finden sich unter den potentiell vorkommenden Arten insgesamt 14 Arten, die in der BRD und/oder in Niedersachsen zu den in ihrem Bestand gefährdeten Arten gezählt werden.

Art		Rote Liste Nds	Rote Liste BRD
Amsel	*Turdus merula*		
Bachstelze	*Motacilla alba*		
Baumpieper	*Anthus trivialis*	V	V
Blaumeise	*Parus caeruleus*		
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	3
Buchfink	*Fringilla coelebs*		
Buntspecht	*Dendrocopos major*		
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*		
Elster	*Pica pica*		
Fasan	*Phasianus colchicus*		
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V
Fitis	*Phylloscopus trochilus*		
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	3	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	V
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1
Grünling	*Carduelis chloris*		
Grünspecht	*Picus viridis*		
Haussperling	*Passer domesticus*		V
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	3	2
Kohlmeise	*Parus major*		
Kolkrabe	*Corvus corax*		
Kuckuck	*Cuculus canorus*	3	3
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2
Ringeltaube	*Columba palumbus*		
Schafstelze	*Motacilla flava*		
Singdrossel	*Turdus philomelos*		
Star	*Sturnus vulgaris*	3	3
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		
Wachtel	*Coturnix coturnix*	V	V
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	2	2
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		

Tab. 1: Potentielle Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Neun Arten sind in Niedersachsen in ihrem Bestand gefährdet (RL Nds.: 3), vier weitere werden in der Vorsorgeliste geführt (Krüger & Sandkühler 2022). Auf Bundesebene sind acht Arten in ihrem Bestand gefährdet, fünf Arten befinden sich auf der Vorsorgeliste (Ryslavy et al., 2020). Im Folgenden werden die Arten der Roten Liste kurz vorgestellt und ihre Bruthabitate beschrieben.

Baumpieper (*Anthus trivialis*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Diese Art besiedelt offene bis halboffene Bereiche (Heiden, Moore) mit herausragenden Gehölzen als Singwarte der Männchen.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüschen, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Feldlerchen bewohnen nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit lückiger Vegetation. Die Art kommt in Deutschland weit überwiegend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden.

Feldsperling (*Passer montanus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Feldsperlinge besiedeln häufig Siedlungsbereiche sowie Hecken und Gehölze. Feldsperlinge sind Kolonie-Brüter. Sie nutzen Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: gefährdet (3)

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Die Bruthabitate befinden sich in Gebüschen oder hochwüchsigen Kräutern.

Goldammer (*Emberiza citrinella*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Die Goldammer besiedelt häufig Saumbiotope entlang von Hecken, Gräben o.ä. sowie teilweise mit Gehölzen bestandene Heiden und trockene Hochmoore.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), RL: BRD: akut gefährdet (1), Nds: akut gefährdet (1)

Der Große Brachvogel ist ein Bodenbrüter und brütet in großflächig offenen Feuchtwiesen, Mooren und Marschen, teilweise auch auf Ackerflächen in der Nähe von Grünlandflächen.

Haussperling (*Passer domesticus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V) , Nds: ohne Einstufung

Haussperlinge besiedeln weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind jedoch immer an anthropogene Siedlungen gebunden.

Der Haussperling ist ein Kolonie-Brüter. Haussperlinge nutzen Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder (selten) alten Bäumen.

Kiebitz (Vanellus vanellus), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: gefährdet (3)

Der Kiebitz ist wie der Große Bachvogel ein Brutvogel der weiten, offenen Grünland-flächen und Äcker.

Dabei bevorzugen sie Brutplätze ohne oder mit sehr niedriger Vegetation.

Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauch-reichen Gehölzrändern bevorzugt. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen.

Im Untersuchungsgebiet kommen von den bevorzugten Wirtsvogelarten des Kuckucks potentiell sowohl Grasmücken-Arten (*Sylvia atricapilla, S. borin, S. communis*) als auch die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) vor.

Rebhuhn (*Perdix perdix*), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: stark gefährdet (2)

Rebhühner sind ursprünglich Steppentiere, die sich jedoch für ihre Bruten sehr gut an landwirtschaftlich genutzte Flächen angepasst haben. Wichtig sind Saumbiotope oder Gebüsche in der Nähe der Brutbiotope als Ruhe- und Rückzugsraum sowie als Versteck für die Jungtiere.

Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Wachtel (*Coturnix coturnix*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Wachteln nutzen für ihre Bruten landwirtschaftlich genutzte Flächen und Heiden, die jedoch etwas feucht sein müssen. Wichtig sind Saumbiotope oder Gebüsche in der

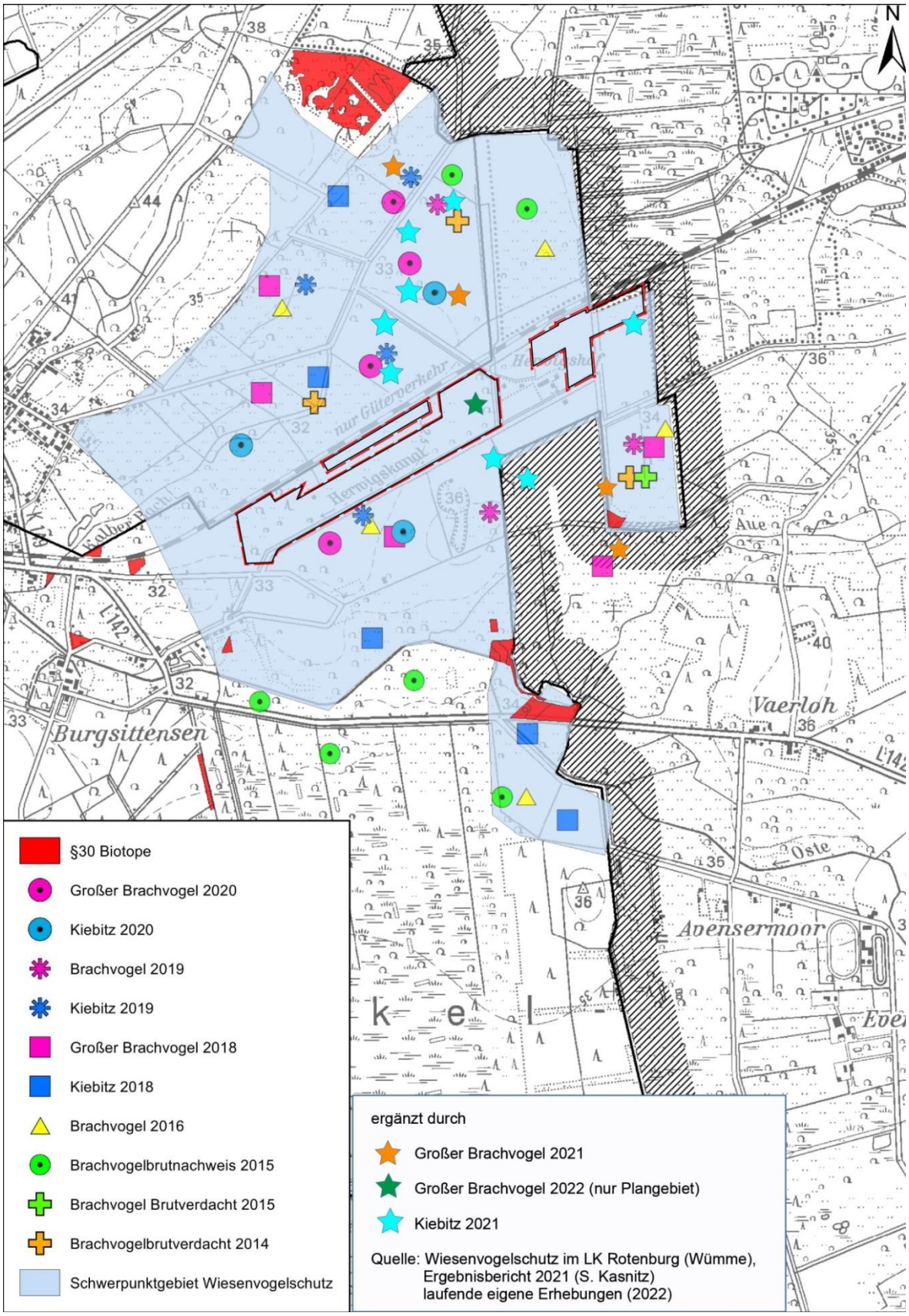

Abb. 2: Brutverdacht/-erfolg Kiebitz und Großer Brachvogel im Gebiet “Kalbe“ des Wiesenvogelschutzprojektes im LK ROW. Plangebiet rote Linie

Nähe der Brutbiotope als Ruhe- und Rückzugsraum sowie als Versteck für die Jungtiere.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: stark gefährdet (2)

Der Wiesenpiper ist ebenfalls ein Brutvogel der weiten, offenen Grünlandflächen, Heiden und Moore.

Die Beschreibung der bevorzugten Bruthabitate der potentiell vorkommenden Vogelarten zeigt die besondere Bedeutung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den akut gefährdeten Großen Brachvogel, die stark gefährdeten Arten Kiebitz, Rebhuhn und Wiesenpiper sowie die gefährdete Feldlerche.

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Teilgebietes „Kalbe“ des Wiesenvogel-Schutzprojektes im LK Rotenburg/Wümme. In diesem Projekt werden Gelege des Großen Brachvogels und des Kiebitzes erfasst. Die Lage der Gelege des Großen Brachvogels seit 2014 und des Kiebitzes seit 2018 sind in Abb. 2 dargestellt, ergänzt durch die Angaben des Ergebnisberichtes zum Wiesenvogel-Schutzprojekt 2021 (Kasnitz 2021) und durch eigene Erfassungen im Jahr 2022.

Die in Abb. 2 dargestellten Gelege-Standorte machen deutlich, dass sowohl der Große Brachvogel als auch der Kiebitz innerhalb des Gebietes “Kalbe“ jährlich wechselnde Flächen für ihr Gelege nutzen. Der eindeutige Schwerpunkt der Gelege befindet sich im nördlichen Bereich des Gebietes, der südliche Bereich wird weniger genutzt. Der zentrale Bereich, in dem sich das Plangebiet befindet, wurde mit Ausnahme eines Geleges des Großen Brachvogels im Jahr 2022 nicht genutzt. Dies ist möglicherweise eine Folge der linearen Gehölzstrukturen im Norden entlang der Bahnlinie und im Süden entlang der Straße “Herwigshof“, denn sowohl der Große Brachvogel als auch der Kiebitz sind sehr störanfällige Vogelarten mit Fluchtdistanzen von 400 m (BMVBS 2010). Diese Entfernung sollte für die Tiere frei einsehbar sein. Aus diesem Grund stellt das Plangebiet für die beiden genannten Arten ein eher unattraktives Brutgebiet dar. Für alle anderen Wiesen- und Offenboden-Brüter, die potentiell im Plangebiet vorkommen, wurden Bruthabitate innerhalb von Freiflächen-Solarparks nachgewiesen (Badelt et al. 2020).

Neben dem Verlust von Bruthabitaten stellt auch der “Lake-Effekt“ eine mögliche Gefahr für die Avifauna dar. Durch die große Fläche der spiegelnden Oberflächen der Solarmodule werden Vögel zu der Annahme verleitet, es handele sich um eine Wasserfläche. Bei den Versuchen, auf dieser “Wasserfläche“ zu landen, stoßen die Tiere mit den Installationen zusammen und werden dabei verletzt oder sterben. Bisher gibt es jedoch keine wissenschaftlich fundierten Untersuchungen zu diesem Thema. Daten aus den USA (ASI 2017) zeigen die bisher bekannten Informationen sowie Zahlen getöteter Tiere.

Die Grünland- und Ackerflächen stellen ein wertvolles Bruthabitat für Wiesen- und Offenboden-Brüter dar.

Die Gehölze stellen ein wertvolles Bruthabitat für Arten der parkartigen Landschaften und Gebüsche dar.

4.3 Rast- und Gastvögel (alle Arten geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie)

Niedersachsen hat aufgrund seiner geographischen Lage und seiner großflächigen Feuchtbiotope des Binnenlandes eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für geschützte Zug- und Rastvögel wie nordische Gänse sowie Sing- und Zwergschwäne. Neben sicheren Schlafplätzen ist für die Gastvögel auch eine ruhige Umgebung für die Nahrungsaufnahme zur Bildung von Fettreserven für den weiteren Zug wichtig.

Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine Stillgewässer oder überstauten Flächen vorhanden, die als sichere Schlafplätze für Rast- und Gastvögel dienen können. Allerdings liegt das “Tister Bauernmoor“ nur wenige Kilometer südwestlich des Untersuchungsgebietes. Dieses Gebiet nutzen während der Zugzeit mehrere Tausend Gänse verschiedener Arten und bis zu 10 000 Kraniche als Schlafplatz. Während des Tages verteilen sich diese Vögel auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen der näheren und weiteren Umgebung zur Futtersuche.

Auch die landwirtschaftlichen Flächen des Untersuchungsgebietes werden tagsüber von den im “Tister Bauernmoor“ schlafenden Vögeln zur Nahrungssuche genutzt. Der Schwerpunkt ist dabei die Zeit nach der Mais-Ernte, in der vor allem die

verschiedenen Gänse-Arten sowie die Kraniche die Ackerflächen nach Nahrung absuchen.

Die Grünlandflächen sowie ab ca. Mitte Oktober auch die abgeernteten Ackerflächen können tagsüber von Wiesenvogelarten wie dem Kiebitz oder dem Großen Brachvogel als Rastplatz und zur Nahrungssuche während des Zuges genutzt werden. Während der Schlafperiode sind diese Flächen jedoch sehr exponiert, so dass z.B. der Große Brachvogel ähnlich wie die Kraniche flache Moortümpel oder offene Wasserflächen aufsucht. Die Grünlandflächen werden darüber hinaus von Arten wie dem Star, der Singdrossel oder der Wacholderdrossel zur Nahrungsaufnahme während des Zuges aufgesucht. Diese Arten suchen während der Nacht den Schutz von Gehölzen auf.

Auch eine Reihe von Raubvögeln wie die Kornweihe und der Rauhfußbussard können während des Zuges im Untersuchungsgebiet Rast machen. Beide Arten können während des gesamten Winters im Gebiet bleiben, solange keine geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

Viele kleinere Vogelarten überfliegen das Gebiet. Da keine größeren Gehölze im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, die ausreichend Schutz während der Nacht bieten, halten sich diese Arten jedoch nicht lange im Gebiet auf.

Der “Lake-Effekt“ stellt eine mögliche Gefahr für die Rast- und Gastvögel dar. Durch die große Fläche der spiegelnden Oberflächen der Solarmodule werden Vögel zu der Annahme verleitet, es handele sich um eine Wasserfläche. Bei den Versuchen, auf dieser “Wasserfläche“ zu landen, stoßen die Tiere mit den Installationen zusammen und werden dabei verletzt oder sterben. Bisher gibt es jedoch keine wissenschaftlich fundierten Untersuchungen zu diesem Thema. Daten aus den USA (ASI 2017) zeigen die bisher bekannten Informationen sowie Zahlen getöteter Tiere.

Die Grünland- und Ackerflächen stellen ein wertvolles Nahrungshabitat für Rast- und Gastvögel dar.

Die Gehölze sowie die Grünland- und Ackerflächen haben eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Schlafplatz für Rast- und Gastvögel.

4.4 Reptilien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Im Plangebiet sind neben den Grünlandflächen einige kleinere Gehölze sowie mehrere lineare Gehölzreihen, jeweils mit Saumstrukturen, vorhanden. Direkt nördlich grenzt die Bahnlinie mit ihrem Schotterbett und den dazu gehörenden trockenen, sandigen Randbereichen an das Plangebiet an.

Diese verschiedenen Bereiche bieten potentielle Lebensräume für die Blindschleiche (*Anguis fragilis*), die Ringelnatter (*Natrix natrix*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die **Ringelnatter** besiedelt bevorzugt Gebiete, in denen neben offenem, feuchtem Grünland auch Stillgewässer oder Fließgewässer vorhanden sind. Hier sind ausreichend Amphibien, ihre bevorzugte Jagdbeute, zu finden (Schulte 2013). Im Plangebiet sind mit dem Bereich entlang des “Herwigshofer Grabens“ mit der daneben stockenden Baumreihe sowie dem mit halbruderalem Grünland verzahnten Weidengebüsch im Norden des Plangebietes zwei Bereiche vorhanden, die diesen Anforderungen entsprechen. Hier finden sich auch die als Winterquartier genutzten Mäuselöcher.

Blindschleichen stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum. Diese Art besiedelt lichte Wälder ebenso wie halboffene und offene Biotope. Wichtig sind nahe beieinander gelegene feuchte Bereiche sowie trockenere Stellen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Erdlöcher, Holz-, Laub oder Komposthaufen). Blindschleichen profitieren als Kulturfolger von der Zunahme halboffener Landschaften im Siedlungsbereich und sind nicht selten (Dick 2016).

Für die Blindschleiche sind im Plangebiet die schon bei der Ringelnatter genannten Bereiche wichtig. Zusätzlich finden sich auf der Bahntrasse warme Sonnenplätze. Auf Grund ihrer geringeren Ansprüche an die Feuchtigkeit in ihrem Lebensraum kommen auch alle weiteren Gehölze und Gehölzreihen mit den angrenzenden Grünlandflächen als Sommer- und Winter-Lebensraum für die Blindschleiche in Frage.

Zauneidechsen besiedeln Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel aus offenen und bewachsenen Bereichen. Wichtig sind Totholz und/oder Steinhaufen, die sowohl Sonnenplätze als auch Versteckmöglichkeiten für die Tiere bieten. Außerdem sind sandige Flächen zur Eiablage erforderlich (Blanke 2019).

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Lebensräume für diese Art. Die nördlich direkt an das Plangebiet angrenzende Bahntrasse stellt jedoch einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar.

Das Weidengebüsch im Norden des Plangebietes sowie der Bereich entlang des "Herwigsgrabens" stellt einen wertvollen Bereich für Reptilien dar.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet werden als unterdurchschnittlich wertvoller Lebensraum für Reptilien eingeschätzt.

4.5 Amphibien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Bei der Betrachtung der Bedeutung des Plangebietes werden zwei Bereiche besonders betrachtet. Dies ist zu einen die Eignung als Fortpflanzungshabitat und zum anderen die Eignung als allgemeiner Lebensraum.

Im Gebiet sind keine Stillgewässer vorhanden, die von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden könnten. Der "Herwigsgraben" ist ganzjährig wasserführend und kann daher von Amphibien mit geringen Ansprüchen an ihr Laichhabitat wie der **Erdkröte** (*Bufo bufo*) und dem **Grasfrosch** (*Rana temporaria*) zum Ablaichen genutzt werden. Die weiteren in Norddeutschland vorkommenden Amphibienarten stellen jeweils speziellere Ansprüche an ihr Laichbiotop.

Arten wie die Erdkröte und der Grasfrosch suchen nur zum Laichen Gewässer auf, den Rest des Jahres verbringen sie außerhalb des Gewässers. In den Randbereichen des Plangebietes finden sich eine ausreichende Zahl von geeigneten Gebüsch- und Baumreihen sowie einige kleine Gehölze, die von diesen Arten als Sommer- oder Winterhabitat genutzt werden könnten. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von beiden Arten nur selten aufgesucht.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet stellen durchschnittlich wertvolle Sommer- bzw. Winterlebensräume für Erdkröten und Grasfrösche dar.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet werden als unterdurchschnittlich wertvoller Lebensraum für diese beiden Arten eingeschätzt.

4.6 Weitere geschützte Arten

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes sowie die geringe Vielfalt der ungenutzten Lebensräume lassen keine Vorkommen weiterer geschützter Arten erwarten.

5. Zusammenfassung

Der Bereich des BP Nr. 10 “Solarpark Tiste“ setzt sich aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und verschiedenen Gehölzstrukturen zusammen.

Die Grünland- und Ackerflächen des Plangebietes stellen ein wertvolles Nahrungshabitat für Rast- und Gastvögel sowie für Wiesen- und Offenbodenbrüter dar. Als Schlafhabitat für Rast- und Gastvögel sowie für Fledermäuse, Reptilien und Amphibien besitzen diese Flächen eine unterdurchschnittliche Bedeutung.

Die Gehölze im Plangebiet sind sehr wertvoll als Leitstrukturen für Fledermäuse und wertvoll als Bruthabitat für die Avifauna sowie als Lebensraum für Reptilien. Die Gehölze besitzen eine durchschnittliche Bedeutung als Balz- und Paarungshabitat der Zwergfledermaus und als Lebensraum für Amphibien. Als Standort von Wochenstuben, Schlafstätten oder Winterquartier von Fledermäusen sowie für Rast- und Gastvögel besitzen die Gehölze im Plangebiet eine unterdurchschnittliche Bedeutung.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie so-wie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der **„Erhaltungszustand der lokalen Population“** verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktvorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.*

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen

Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschafts-einheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“
(Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot)** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

*Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.*

***Nahrungs- und Jagdbereiche** sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“* (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

„Entscheidend für das Vorliegen einer ***Beschädigung*** *ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“* (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] *aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „*nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft*.“ Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind*, „dass* (…) *der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.*

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.“

„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (…) *aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens*

auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen." (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

6.2 Artengruppen

Im Rahmen der Planung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Potentialabschätzung für die einzelnen relevanten Arten bzw. Artengruppen beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt, oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung des PB Nr. 10 "Solarpark Tiste", Gemeinde Tiste, zu erwarten sind.

6.2.1 Fledermäuse

Das Plangebiet kann von bis zu zehn Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt werden. Es handelt sich dabei um neun Arten, die ihre Nahrung vollständig oder überwiegend im freien Luftraum erbeuten. Bei diesen Arten weist der für die Jagdflüge genutzte Raum immer einen gewissen Abstand zum Laub der vorhandenen Gehölze auf. Eine weitere Art, das Braune Langohr, sammelt ihre Nahrung bevorzugt direkt von den Blättern ab. Im Folgenden werden die Auswirkungen des PB Nr. 10 "Solarpark Tiste", Gemeinde Tiste, für beide Jagdstrategien getrennt untersucht.

Für alle zehn Fledermausarten sind die linearen Gehölzränder des Plangebietes von Bedeutung als Jagd-Habitat. Die linearen Gehölzstrukturen sind zudem sehr wertvoll als Leitstrukturen für die Fledermäuse. Die höhlentragenden Bäume im Plangebiet sind darüber hinaus durchschnittlich wertvoll als Balz- und Paarungshabitat der Zwergfledermaus.

Wertgebende Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet sind alle linearen Gehölzbestände und -ränder sowie die höhlen-aufweisenden alten Bäume innerhalb des Plangebietes.

⇒ Die Gehölze im Plangebiet stellen für zehn Fledermausarten ein Nahrungshabitat mit wertvoller Bedeutung dar.
⇒ Die linearen Gehölzstrukturen sind sehr wertvolle Leitstrukturen für Fledermäuse.
⇒ Die höhlen-aufweisenden alten Bäume im Plangebiet stellen für die Zwergfledermaus ein Balz- und Paarungshabitat durchschnittlicher Bedeutung dar.

Tötungsverbot

Da keine Fledermaus-Quartiere im Plangebiet festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass während der Bauphase tagsüber keine Fledermäuse im Plangebiet leben und somit eine Tötung bei den Arbeiten zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden kann.

Infolge der Verkehre im Plangebiet ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. Die Fledermäuse können den Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen. Von den geplanten Gebäuden gehen keine Gefahren für Fledermäuse aus.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Fledermausarten, die im freien Luftraum jagen

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die jagenden Tiere nutzen den Luftraum in der Nähe der Gehölze zur nächtlichen Jagd auf Insekten. Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation

für die Fledermaus-Arten, die ausschließlich oder überwiegend im freien Luftraum jagen, nicht. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Arten besteht.

Arten, die ihre Nahrung von den Blättern absammeln

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die Braunen Langohren sammeln ihre Beutetiere direkt von den Blättern der Gehölze. Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation für diese Fledermaus-Art, die ihre Nahrung überwiegend von den Blättern absammelt, nicht. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Art besteht.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Wochenstuben, Schlafstätten oder Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden.

Balz- und Paarungshabitat der Zwergfledermaus

Die balzenden Zwergfledermaus-Männchen stoßen in der Nähe ihrer Paarungshöhle Balzrufe aus, um paarungswillige Weibchen anzulocken. Für die Paarung nutzen Sie Höhlen in alten Bäumen innerhalb des Plangebiets. Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Balz- und Paarungs-Situation für diese Fledermaus-Art nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Fledermäuse infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2 Avifauna

Das Plangebiet bietet mit seinen unterschiedlichen Gehölzstrukturen eine Vielzahl von Bruthabitaten für verschiedene Vogelarten. Insgesamt wurden im Plangebiet 18 Vogelarten mit einem Brutverdacht erfasst. Dazu kommen 3 Arten, bei denen ein fraglicher Brutverdacht besteht. Für diese Arten wird angenommen, dass sie im Plangebiet brüten. Im Folgenden werden die Arten, die in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Nipkow 2015) oder auf Bundesebene (Ryslavy et.al. 2020) auf der der Roten Liste geführt werden, im Einzelnen behandelt. Im Anschluss werden die weiteren Arten gemeinsam betrachtet.

Da keine fundierten Aussagen dazu, ob und in welchem Umfang der “Lake-Effekt“ Auswirkungen auf möglichen Tötungen von Vögeln durch Kollisionen mit den installierten Solarmodulen besitzt, wird nur an dieser Stelle auf die Problematik verwiesen, nicht bei den einzelnen Arten.

Wertgebende Strukturen für die Avifauna im Plangebiet sind alle Gehölzbestände sowie die potentiell höhlen-aufweisenden alten Bäume innerhalb des Plangebietes.

⇒ Das Plangebiet stellt für 18 Vogelarten ein Bruthabitat und für 3 Arten ein fragliches Bruthabitat mit durchschnittlicher Bedeutung dar.

6.2.2.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Diese Art besiedelt offene bis halboffene Bereiche (Heiden, Moore) mit herausragenden Gehölzen als Singwarte der Männchen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Baumpieper dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Baumpiepers zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um

einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Baumpieper nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Baumpieper infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2.2 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: gefährdet (3)

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüschen, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Bluthänfling dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Bluthänflings zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase

ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Bluthänfling nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Bluthänfling infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2.3 Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Feldlerchen bewohnen nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit lückiger Vegetation. Die Art kommt in Deutschland weit überwiegend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Feldlerche dar.

Tötungsverbot

Bei Bauarbeiten im Bereich der Grünland- und Offenbodenflächen können Gelege der Feldlerche zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig

zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass während der Baumaßnahmen geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Während der Bauphase werden temporär Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche zerstört. Nach Fertigstellung des Solarparks können die Flächen von der Feldlerche erneut als Bruthabitat genutzt werden (Badelt et al. 2020). Daher verschlechtert sich die Brut-Situation nach Fertigstellung des Solarparks für die Feldlerche nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Feldlerche infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

6.2.2.4 Feldsperling (*Passer montanus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Feldsperlinge besiedeln häufig Siedlungsbereiche sowie Hecken und Gehölze. Feldsperlinge sind Kolonie-Brüter. Sie nutzen Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Feldsperling dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Feldsperlings zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Feldsperling nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Feldsperling infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2.5 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL. Nds.: Vorsorgeliste (V)

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Gartengrasmücke dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege der Gartengrasmücke zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für die Gartengrasmücke nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartengrasmücke infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2.6 Goldammer (*Emberiza citrinella*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Die Goldammer besiedelt häufig Saumbiotope entlang von Hecken, Gräben o.ä. sowie teilweise mit Gehölzen bestandene Heiden und trockene Hochmoore.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Goldammer dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Gelege der Goldammer zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Plangebiet in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für die Goldammer nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Goldammer infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2.7 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), RL: BRD: akut gefährdet (1), Nds: akut gefährdet (1)

Der Große Brachvogel ist ein Bodenbrüter und brütet in großflächig offenen Feuchtwiesen, Mooren und Marschen, teilweise auch auf Ackerflächen in der Nähe von Grünlandflächen. Die in Abb. 2 dargestellten Gelege-Standorte des Großen Brachvogels zeigen die regelmäßige Nutzung an das Plangebiet angrenzender Bereiche sowie die sporadische Nutzung des Plangebietes als Bruthabitat.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Großer Brachvogel dar.

Tötungsverbot

Bei Bauarbeiten im Bereich der Grünland- und Offenbodenflächen können Gelege des Großen Brachvogels zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 1.3. - 31.7. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Festsetzung eines Baustops vom 1.3. - 31.7. nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Obwohl in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen durch die Lärmimmissionen sowie den starken Baustellenverkehr, die in der Brut- und Jungenaufzucht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population während der Bauphase führen, nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche erhebliche Störungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 1.3. - 31.7. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Festsetzung eines Baustops vom 1.3. - 31.7. nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, werden sporadisch genutzte Bruthabitate des Großen Brachvogels zerstört.

Daher verschlechtert sich die Brut-Situation nach Fertigstellung des Solarparks für den Großen Brachvogel. Wie Abb. 2 zeigt, sind in der näheren Umgebung des Plangebietes jedoch weitere, in den vergangenen Jahren deutlich intensiver vom Großen Brachvogel genutzte Bruthabitate vorhanden. Daher stehen auch nach Fertigstellung des “Solarparks Tiste“ Bruthabitate in ausreichendem Umfang in der Nachbarschaft des Plangebietes zur Verfügung.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Großer Brachvogel infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, bei Beachtung der Festsetzung zu den Bauzeiten nicht gegeben.

6.2.2.8 Haussperling (*Passer domesticus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V) , Nds: ohne Einstufung

Haussperlinge besiedeln weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind jedoch immer an anthropogene Siedlungen gebunden. Der Haussperling ist ein Kolonie-Brüter. Haussperlinge nutzen Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder (selten) alten Bäumen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Haussperling dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Gelege des Haussperlings zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Plangebiet in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Haussperling nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Haussperling infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2.9 Kiebitz (Vanellus vanellus), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: gefährdet (3)

Der Kiebitz ist wie der Große Bachvogel ein Brutvogel der weiten, offenen Grünland-flächen und Äcker.

Dabei bevorzugen sie Brutplätze ohne oder mit sehr niedriger Vegetation.

Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Kiebitz dar.

Tötungsverbot

Bei Bauarbeiten im Bereich der Grünland- und Offenbodenflächen können Gelege des Kiebitzes zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche

Regelungen zu treffen, dass während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 1.3. - 31.7. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Festsetzung eines Baustops vom 1.3. - 31.7. nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Obwohl in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen durch die Lärmimmissionen sowie den starken Baustellenverkehr, die in der Brut- und Jungenaufzucht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population während der Bauphase führen, nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche erhebliche Störungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 1.3. - 31.7. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Festsetzung eines Baustops vom 1.3. - 31.7. nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, werden potentielle, jedoch seit mindestens 2018 nicht genutzte Bruthabitate (vgl. Abb. 2) des Kiebitzes zerstört.

Daher verschlechtert sich die Brut-Situation nach Fertigstellung des Solarparks für den Kiebitz. Wie Abb. 2 zeigt, sind in der näheren Umgebung des Plangebietes jedoch weitere, in den vergangenen Jahren deutlich intensiver vom Kiebitz genutzte Bruthabitate vorhanden. Daher stehen auch nach Fertigstellung des “Solarparks Tiste“ Bruthabitate in ausreichendem Umfang in der Nachbarschaft des Plangebietes zur Verfügung.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Kiebitz infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, bei Beachtung der Vergrämungsmaßnahmen sowie der Festsetzung zu den Bauzeiten nicht gegeben.

6.2.2.10 Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen.

Im Untersuchungsgebiet kommen von den bevorzugten Wirtsvogelarten des Kuckucks potentiell sowohl Grasmücken-Arten (*Sylvia atricapilla, S. borin, S. communis*) als auch die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) vor.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Kuckuck dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Wirts-Gelege des Kuckucks zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Plangebiet

in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, stellt das Gebiet weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Wirtsvogel-Arten und damit auch für die Art Kuckuck dar.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Kuckuck infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2.11 Rebhuhn (*Perdix perdix*), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: stark gefährdet (2)

Rebhühner sind ursprünglich Steppentiere, die sich jedoch für ihre Bruten sehr gut an landwirtschaftlich genutzte Flächen angepasst haben. Wichtig sind Saumbiotope oder Gebüsche in der Nähe der Brutbiotope als Ruhe- und Rückzugsraum sowie als Versteck für die Jungtiere.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Rebhuhn dar.

Tötungsverbot

Bei Bauarbeiten im Bereich der Grünland- und Offenbodenflächen können Gelege des Rebhuhns zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass während der Baumaßnahmen geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Während der Bauphase werden temporär Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns zerstört. Nach Fertigstellung des Solarparks können die Flächen vom Rebhuhn erneut als Bruthabitat genutzt werden (Badelt et al. 2020). Daher verschlechtert sich die Brut-Situation nach Fertigstellung des Solarparks für das Rebhuhn nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Rebhuhn infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

6.2.2.12 Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD; gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Star dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Gelege des Stars zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass

Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für den Star nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Star infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2.13 Wachtel (*Coturnix coturnix*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Wachteln nutzen für ihre Bruten landwirtschaftlich genutzte Flächen und Heiden, die jedoch etwas feucht sein müssen. Wichtig sind Saumbiotope oder Gebüsche in der

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Wachtel dar.

Tötungsverbot

Bei Bauarbeiten im Bereich der Grünland- und Offenbodenflächen können Gelege der Wachtel zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, w sind verbindliche

Regelungen zu treffen, dass während der Baumaßnahmen geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Während der Bauphase werden temporär Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel zerstört. Nach Fertigstellung des Solarparks können die Flächen von der Wachtel erneut als Bruthabitat genutzt werden (Badelt et al. 2020). Daher verschlechtert sich die Brut-Situation nach Fertigstellung des Solarparks für die Wachtel nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Wachtel infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

6.2.2.14 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), RL: BRD: stark gefährdet (2), Nds: stark gefährdet (2)

Der Wiesenpiper ist ebenfalls ein Brutvogel der weiten, offenen Grünlandflächen, Heiden und Moore.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Feldlerche dar.

Tötungsverbot

Bei Bauarbeiten im Bereich der Grünland- und Offenbodenflächen können Gelege des Wiesenpiepers zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass während der Baumaßnahmen geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Während der Bauphase werden temporär Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiesenpiepers zerstört. Nach Fertigstellung des Solarparks können die Flächen von dem Wiesenpieper erneut als Bruthabitat genutzt werden (Badelt et al. 2020). Daher verschlechtert sich die Brut-Situation nach Fertigstellung des Solarparks für den Wiesenpieper nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Wiesenpieper infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

6.2.2.15 Weitere potentielle Brutvogelarten der Gehölze

Das Untersuchungsgebiet stellt für 20 weitere nicht gefährdete Brutvogelarten der Gehölze ein potentielles Brutgebiet dar. Diese besiedeln überwiegend offene, parkartig strukturierte Landschaften und / oder kleine Gehölze. Es handelt sich um Arten, die regelmäßig und mit ausreichender Individuenzahl in entsprechenden Biotopen sowohl in der freien Landschaft als auch im besiedelten Raum vorkommen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat für 20 weitere ungefährdete Vogelarten der Gehölze dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen können Gelege der 20 weiteren Arten der Gehölze, die potentielle im Untersuchungsgebiet brüten, zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Brut-Situation für die 20 ungefährdeten Arten der Gehölze nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die 20 ungefährdeten Arten infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.2.16 Weitere potentielle Brutvogelarten der Wiesen- und Offenbodenbereiche

Das Untersuchungsgebiet stellt für zwei weitere nicht gefährdete Brutvogelarten der Wiesen- und Offenbodenbereiche ein potentielles Brutgebiet dar.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat für zwei weitere ungefährdete Vogelarten der Wiesen- und Offenbodenbereiche dar.

Tötungsverbot

Bei Bauarbeiten im Bereich der Grünland- und Offenbodenflächen können Gelege von zwei weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Wiesen- und Offenbodenbereiche zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass während der Baumaßnahmen geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Während der Bauphase werden temporär Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Wiesen- und Offenbodenbereiche zerstört. Nach Fertigstellung des Solarparks können die Flächen von beiden Arten erneut als Bruthabitat genutzt werden (Badelt et al. 2020). Daher verschlechtert sich die Brut-Situation nach Fertigstellung des Solarparks für die zwei weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Wiesen- und Offenbodenbereiche nicht.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die zwei weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Wiesen- und Offenbodenbereiche infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

6.2.3 Rast- und Gastvögel (alle Arten geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie)

Die Potentialabschätzung hat ergeben, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Plangebietes ein wertvolles Nahrungshabitat für Rast- und Gastvögel darstellen. Die Gehölze sowie die landwirtschaftlich genutzten Bereiche besitzen keine Bedeutung als Schlafplatz für Rast- und Gastvögel.

Wertgebende Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet sind alle als Grünland oder Acker genutzten Flächen.

⇒ Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet stellen für Rast- und Gastvogelarten ein Nahrungshabitat mit wertvoller Bedeutung dar.

Tötungsverbot

Bei den im Gebiet vorkommenden Rast- und Gastvögeln handelt es sich immer um adulte, voll flugfähige Individuen. Diese Tiere fliehen bei Störungen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass während der Bauphase Tiere getötet werden. Da keine

fundierten Aussagen dazu, ob und in welchem Umfang der “Lake-Effekt“ Auswirkungen auf möglichen Tötungen von Vögeln durch Kollisionen mit den installierten Solarmodulen besitzt, kann hier nur darauf verwiesen werden, dass die Gefahr tödlicher Verletzungen durch die Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, für Rast- und Gastvögel möglicherweise erhöht wird.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen nicht gegeben.

⇒ Ob und falls ja, in welchem Umfang der Betrieb des Solarparks Tiste zu Tötungen von Rast- und Gastvögeln als Folge des “Lake-Effektes“ führt, ist nicht bekannt.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet zeitweise nicht mehr als Nahrungshabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.
Um sicherzustellen, dass die nahrungssuchenden Rast- und Gastvögel möglichst ungestört Futter suchen können, wird vorgeschlagen, mit einem Mindestabstand von 300 m Ablenkungsfütterungen auf abgeernteten Ackerflächen durchzuführen und so die Tiere von den Störungen im Plangebiet fernzuhalten.

⇒ Verbotstatbestände sind somit bei Durchführung der Ablenkungsfütterungen nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste werden wertvolle Nahrungshabitate für Rast- und Gastvögel zerstört. Da jedoch sowohl im näheren als auch im weiteren Umkreis um das Plangebiet eine große Menge weiterer Nahrungshabitate (Grünlandflächen, abgeerntete Mais- und Getreide-Äcker) zur Verfügung stehen, hat die Zerstörung der Nahrungshabitate keine Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Nahrungsbeschaffung für die Rast- und Gastvögel.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Rast- und Gastvögel bei Berücksichtigung der Ablenkungsfütterungen während der Bauphase infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 „Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, nicht gegeben.

6.2.4 Reptilien

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Reptilien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen der Blindschleiche und der Ringelnatter im Plangebiet auszugehen ist. Bei den genannten Reptilienarten handelt es sich um *„andere besonders geschützte Arten“* gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtern sich die Sommer- und Winterhabitate der Blindschleiche und der Ringelnatter nicht. Sollten Gehölze entfernt werden müssen, kann bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung eine Tötung von Tieren vermieden werden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu erwarten.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Reptilien sind infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 “Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, bei Beachtung der Winterruhe der Reptilien für die Baufeldräumung nicht gegeben.

6.2.5 Amphibien

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Plangebietes für Amphibien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von Amphibien auszugehen ist. Erdkröten und Grasfrösche können das Plangebiet als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Bei den genannten Amphibienarten handelt es sich um

„andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Solange die Gehölzbestände innerhalb und entlang der Ränder des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben, verschlechtern sich die Sommer- und Winterhabitate der Erdkröte und des Grasfrosches nicht. Sollten Gehölze entfernt werden müssen, kann bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung eine Tötung von Tieren vermieden werden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Amphibien im Plangebiet zu erwarten.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Amphibien sind infolge der Umsetzung des PB Nr. 10 “Solarpark Tiste“, Gemeinde Tiste, bei Beachtung der Winterruhe der Amphibien für die Baufeldräumung nicht gegeben.

7. Zusammenfassung

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass folgende Maßnahmen erforderlich sind:

Für den Großen Brachvogel und den Kiebitz ist eine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahme:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Gelegen sowie erheblicher Störungen auch der an das Plangebiet angrenzender Bruthabitate während der Bauphase ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass in der Zeit vom 1.3.-31.7. keine Baumaßnahmen zulässig sind.

Für Amphibien und Reptilien ist eine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die Entfernung der Stubben im Plangebiet erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahme:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Amphibien und Reptilien in der Winterruhe ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen, dass die Beseitigung von Stubben außerhalb der Winterruhephase der Amphibien und Reptilien durchzuführen ist.

Für Rast- und Gastvögel ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um erhebliche Störungen bei der Nahrungssuche zu vermeiden.

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche erhebliche Störungen bei der Nahrungssuche ausschließen zu können, sind verbindliche Regelungen zu treffen dass in der Zeit vom 1.10. - 30.11. eine Ablenkungsfütterung auf Ackerflächen mit mindestens 300 m Abstand zum Plangebiet durchzuführen ist.

8. Literatur

AVIAN SOLAR ISSUES (2017): Avian-Solar Interaction Symposium https://www.basinandrangewatch.org/Avian-Solar.html

BADELT, O.; R. NIEPELT; J. WIEHE; S.; MATTHIES; T. GEWOHN; M. STRATMANN; R. BRENDEL; C. von HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). 129 S. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten – Empfehlungen für Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 38 (1/19): 1-80.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2010): Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010, 93 S. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

DICK, D. (2016): Lebensräume der Blindschleiche. AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 4 S.

DIETZ, C. & Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas, 2. Aufl. Kosmos-Verlag,

GEIGER, A. (2012): Die Erdkröte – Lurch des Jahres 2012. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 32 S.

GEIGER, A.; KRONSHAGE, A.; SCHLÜPMANN, M. (2018): Der Grasfrosch – Lurch des Jahres 2018. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 40 S.

GLAND, D. (2006): Die Waldeidechse – Reptil des Jahres 2006. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 16 S.

KASNITZ, S. (2021): Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg/Wümme. - Ergebnisbericht 2021. unveröffentliches Gutachten, 23. S.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/filemin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20 Rechtsbegriffe.pdf.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57

SCHULTE, U. (2013): Artensteckbrief Ringelnatter (*Natrix natrix*). AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 9 S.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 68 – 141

Bremen, den 24.10.2022

Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen
Floristische und Faunistische Erfassung
Ökologische Fachgutachten
Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
vbargen@uni-bremen.de